

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung (FlüAG-Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz)

A Problem

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) ist zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182) geändert worden. Die Änderung bezog sich punktuell auf die Frage der Anrechnung von Unterbringungsplätzen in Landeseinrichtungen auf die Aufnahmequote der Gemeinden.

Die vorherige umfassendere Änderung – einschließlich der Neufestsetzung der monatlichen Pauschalen mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2021 – erfolgte durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184).

Die Kommunalen Spitzenverbände und ihre Mitglieds Körperschaften haben eine höhere finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land geltend gemacht. Unstreitig haben sich gegenüber 2021 Inflationseffekte ergeben. Die durchschnittlichen notwendigen Aufwendungen der Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung je geflüchteter Person haben sich folglich seit Januar 2021 erhöht.

Die monatlichen Pauschalen für die Städte und Gemeinden gemäß § 4 des FlüAG sollen deshalb angehoben werden. Die Anhebung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gelten. Um für das Jahr 2024 bezüglich der Erhöhung der Landesleistungen einen gewissen Mindestbetrag zu gewährleisten, ist eine Gewährleistung von mindestens 70,5 Mio. Euro für das Jahr 2024 vorgesehen (§ 4 Absatz 2a).

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich beim FlüAG durch den Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine seit dem 22. Februar 2022.

Der Änderungsbedarf betrifft zum einen die Frage der Anrechnung von Geflüchteten aus der Ukraine auf die allgemeine Aufnahmequote der Gemeinden (§§ 2, 3 FlüAG). Zum anderen sind rechtliche Anpassungen erforderlich, weil angesichts des Zuzugs von Geflüchteten aus der Ukraine der vorübergehende Schutzmechanismus nach der Richtlinie 2001/55/EG aktiviert wurde und der Bund außerdem mehrere Bundesgesetze geändert hat.

Die Änderung von Bundesgesetzen erfolgte im Wesentlichen durch das „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ (SofZuG) vom

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 03.09.2024

23.05.2022. Mit diesem Artikelgesetz wurden u.a. mehrere Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB II, III, V, IX, XII), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geändert mit dem Ziel, den Geflüchteten aus der Ukraine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB zu gewähren und ihnen gleichzeitig möglichst schnell den Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

Die Anwendbarkeit des bundesgesetzlichen SGB geht dem landesgesetzlichen FlüAG vor. Daher erbringen die Kommunen für Geflüchtete, die in den Rechtskreis des SGB fallen, keine Leistungen nach dem AsylbLG. Nach dem Sinn und Zweck des FlüAG gewährt das Land in diesen Fällen grundsätzlich keine FlüAG-Leistungen. Dies wird seit dem 1. Juni 2022 infolge der bundesgesetzlichen Änderungen so praktiziert. Eine Klarstellung beziehungsweise ausdrückliche Anpassung des FlüAG an die geänderten Bundesgesetze dient der Rechtsklarheit und der transparenten Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht darüber hinaus Klarstellungen und Konkretisierungen zu § 4 vor, die aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung des FlüAG als geboten erscheinen.

Außerdem sollen die Kommunen in Bezug auf außergewöhnliche Krankheitskosten (§ 4b) entlastet werden.

Zusätzlich zur Verbesserung der Landesleistungen für die Städte und Gemeinden sind als neue Regelung auch Landesleistungen an die Kreise vorgesehen (Artikel 2). Die Kreise sind im Unterschied zu Städten und Gemeinden nicht unmittelbar für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten zuständig (vgl. §§ 1 ff. des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum AsylbLG). Im Regelfall tragen sie aber durch koordinierende, unterstützende und überörtliche Leistungen zur Flüchtlingsbetreuung und zu integrationsbezogenen Maßnahmen bei. Die Infrastruktureinrichtungen des Kreises stehen allen Einwohnern zur Verfügung, auch den Geflüchteten.

B Lösung

Die Unterstützung der Städte und Gemeinden durch eine personenbezogene monatliche Pauschale hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden. Die Höhe der Pauschale bedarf jedoch der prozentualen Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen u.a. in den Bereichen Mieten, Bauen, Energie und Dienstleistungen.

Die Erhöhung soll 15,81 Prozent betragen, rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgen und im Jahr 2024 mindestens zu einem Mehrbetrag gegenüber der bisherigen Regelung um 70,5 Mio. Euro führen. Letzteres soll als einmaliger Garantiebtrag in einem neuen Absatz 2a im § 4 FlüAG geregelt werden.

Den Kreisen soll eine jährliche zweckgebundene Pauschale gewährt werden in Höhe von jeweils 500 000 Euro (Artikel 2).

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus

- eine Flexibilisierung bezüglich der Verwendung der monatlichen Pauschalen; die Vorgabe, dass „3,83 Prozent“ für die soziale Sicherung zu verwenden sind, soll in dieser Form entfallen (§ 4 Absatz 2),
- neben den bestehenden Regelungen zur Anrechnung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auf die Aufnahmequote der Gemeinden auch die Anrechnung

von Antragstellern, die diese Erlaubnis beantragt, aber noch nicht erhalten haben, sowie von Personen, die um einen entsprechenden Schutz nachgesucht haben (§ 2 Nummer 2); dies soll fünf Jahre gelten (§ 3 Absatz 3 Nummer 3),

- klarstellende Regelungen, dass das Land sich nur an rechtmäßig erbrachten Leistungen nach dem AsylbLG beteiligt (§ 4 Absatz 1 Nummer 1),
- eine Konkretisierung der Regelungen über die Rückforderung von rechtsgrundlos gezahlten monatlichen Pauschalen in der Weise, dass rechtswidrige Bewilligungen aufzuheben sind (§ 4 Absatz 9) und
- eine Erweiterung der Landesleistungen im Falle außergewöhnlicher Krankheitskosten (§ 4b).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Auswirkungen auf den Landeshaushalt werden prognostiziert. Neben der Höhe der Aufwendungen pro geflüchteter Person ist die Entwicklung der Zahl geflüchteter Personen von großer Bedeutung. Nach den vorliegenden Prognosen beträgt der Mehrbedarf, der durch die Erhöhung der monatlichen Pauschalen rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 für das gesamte Jahr 2024 entsteht, voraussichtlich rund 70 Euro, unter Einbeziehung der vorgesehenen Mindestserhöhung für das Kalenderjahr 2024 (§ 4 Absatz 2a) mindestens 70,5 Mio. Euro. Hinzu kommen jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. Euro als Pauschale an die Kreise sowie Mehrausgaben für außergewöhnliche Krankheitskosten von Geflüchteten durch die vorgesehene Erweiterung der Beteiligung des Landes an den Kosten der Gemeinden (§ 4b FlüAG). Ab dem Haushaltsjahr 2025 steigen der voraussichtliche jährliche Mehrbedarf auf rd. 87,7 Mio. Euro an.

Zu berücksichtigen ist bezüglich des Landeshaushalts im Übrigen, dass der Bund im Dezember 2023 zugesagt hat, sich in höherem Maße als zuvor an den Flüchtlingskosten zu beteiligen. Die Beteiligung des Bundes erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Föderalismus aber nicht unmittelbar gegenüber den Gemeinden, so dass es eine Aufgabe des Landes ist, anteilig Bundesmittel weiterzuleiten.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kommunen werden mit Blick auf ihre gestiegenen Kosten durch die Erhöhung der Landesleistungen finanziell weiter entlastet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Berichtspflicht

Die jährlichen Zuweisungen an die Kreise nach Artikel 2 stellen eine strukturell neue Regelung dar, so dass die Landesregierung dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren darüber berichten soll (§ 39 Absatz 1 und 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, GGO).

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung

Artikel 1 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ausländische Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung besitzen oder beantragt oder um einen entsprechenden Schutz nachgesucht haben,“

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 2 Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. ausländische Personen, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- 1a. ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. ausländische Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
3. ausländische Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1

des Aufenthaltsgesetzes besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,

4. unerlaubt eingereiste ausländische Personen, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind.

2. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus können humanitäre Härtefälle bei der Zuweisung berücksichtigt werden. 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nummer 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a längstens bis einschließlich des

„2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von fünf Jahren seit der Einreise; diese Regelung gilt auch dann, wenn die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12) vor Ablauf der fünf Jahre endet,“

- Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
 3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
 4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde
- anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage der monatlichen Bestandsmeldungen der Gemeinden zu erstellenden Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg wertet die monatlichen Bestandsmeldungen aus und erstellt die Bestandsstatistik für die nach § 2 anzurechnenden ausländischen Personen.

(4) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 kann von der Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag für die Dauer von bis zu acht Wochen ausgesetzt werden, wenn eine Gemeinde glaubhaft darlegen kann, ihrer Aufnahmeverpflichtung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kurzfristig nicht nachkommen zu können. Für die Dauer des Aufschiebens der Zuweisung sollen die ausländischen Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge nach Satz 2 trägt die Gemeinde, die ihre Aufnahmeverpflichtung aufschieben will.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 50 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 70 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der

Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem 1. Dezember 2023 um 100 Prozent der vorgesehenen Aufnahmeplätze. Die Landesregierung evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung und berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. Dezember 2027. Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereit steht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und
4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

(6) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.

(7) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der

zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt. Die Gemeinden melden monatlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 4 auch die relevanten Daten der Personen nach den Sätzen 1 und 2. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfolgt nicht.

(8) Um die Zahl der nach Absatz 5 und Absatz 6 nicht zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Monatliche pauschalisierte
Landeszuweisung**

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben,“

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Angabe „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind

1. Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und
2. Personen, die unter Anrechnung auf die Zuweisungsquote in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind.

„3. Personen, die vorbehaltlich der individuellen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 – (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweiligen Fassung oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweiligen Fassung an Stelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen können.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 pro Person

1. in einer kreisangehörigen Gemeinde auf 1 013 Euro und

2. in einer kreisfreien Stadt auf 1 303 Euro

festgesetzt, sofern die Person dort rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat. Von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung ist ein angemessener Betrag für die soziale Betreuung zu verwenden.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sollte die in Absatz 2 geregelte rückwirkende Erhöhung der monatlichen Kostenpauschale für das Jahr 2024 rechnerisch zu einem Mehrbetrag von weniger als 70,5 Millionen Euro führen, wird die Differenz zwischen dem errechneten Mehrbetrag und der Summe von 70,5 Millionen Euro zusätzlich zu den erhöhten Pauschalen als einmalige Landesleistung an die

(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird mit Wirkung ab Januar 2021 pro Person

1. in einer kreisangehörigen Gemeinde auf 875 Euro und

2. in einer kreisfreien Stadt auf 1 125 Euro

festgesetzt, sofern die Person dort rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat. Von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die soziale Betreuung zu verwenden.

Kommunen ausgezahlt. Die Verteilung an die Kommunen erfolgt entsprechend dem Bestand von Personen, die im Meldemonat September 2024 für die monatliche Kostenpauschale zu berücksichtigen sind.“

(3) Die Gemeinden melden an die für sie zuständige Bezirksregierung die Personen im Sinne des § 2 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist. Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind nicht zu melden.

(4) Die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung erfolgt grundsätzlich in dem Monat, welcher auf den Monat folgt, für den eine Gemeinde eine Meldung für Personen im Sinne des § 2 form- und fristgerecht bei der für sie zuständigen Bezirksregierung eingereicht hat. Wird die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, erfolgt die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung mit der Abrechnung der nächsten fristgerechten Meldung der Personen im Sinne des § 2.

(5) Die Zahlungsverpflichtung des Landes für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet

1. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a
 - a) in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt ist, oder
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt,
2. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 2 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; tritt vor diesem Zeitpunkt eine Änderung in dem aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Person ein, endet die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 in dem Monat der Statusänderung,
3. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 3 spätestens nach drei

Jahren seit der erstmaligen Anordnung; im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend,

4. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 4 spätestens nach zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in eine Gemeinde. Im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(6) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden, gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro. Dies gilt auch für die in § 2 Nummer 1a genannten Personen. Voraussetzung ist, dass die Personen

1. bis zum Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die Voraussetzungen für die monatliche Pauschale nach Absatz 1 erfüllten oder
2. erst nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aus einer Aufnahmeeinrichtung des Landes heraus einer Gemeinde zugewiesen wurden und nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen sind.

Soweit für Monate des Jahres 2021 bereits Pauschalen für vollziehbar Ausreisepflichtige gezahlt wurden, sind diese zu verrechnen. Für jede Person kann nur einmal die Pauschale in Höhe von 12 000 Euro gewährt werden.

(7) Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 6 ist insbesondere der Abgleich mit den für die jeweilige Person im Ausländerzentralregister für den Meldemonat gespeicherten Daten einschließlich nachträglich erfolgter Eintragungen.

(8) Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium kann das Auszahlungsverfahren, insbesondere die Form der Meldung, die Fristen für die Meldungen sowie den Umgang mit Fehlermeldungen durch allgemeine Weisung regeln. Die Gemeinden sind verpflichtet, Änderungen im Ausländerzentralregister auch für die Vergangenheit nachzuverfolgen und, wenn die Voraussetzungen für bereits ausgezahlte Pauschalen nicht vorliegen, im

- f) Nach Absatz 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beruht die Zahlung auf einer rechtswidrigen Bewilligung, hat die zuständige Bezirksregierung die Bewilligung aufzuheben und die Zahlung zurückzufordern.“

Rahmen des Meldeverfahrens unaufgefordert eine Korrekturmeldung abzugeben. Die Verpflichtungen zur Nachverfolgung und zur Abgabe von Korrekturmeldungen enden mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde.

(9) Soweit die Auszahlung einer pauschalier-ten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte oder der Rechtsgrund nachträglich wegfällt, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten. Rückforde-rungsansprüche verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde, es sei denn, dass sie von der jeweiligen Be-zirksregierung vorher geltend gemacht wur-den. Die Vorschriften über die Jahresfrist ge-mäß § 48 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gel-tenden Fassung finden keine Anwendung.

§ 4b

Außergewöhnliche Krankheitskosten

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmit-tel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Ver-fügung. Berücksichtigungsfähig ist der Per-sonenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Ab-satz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird. Voraussetzung für zusätzliche Finanzmittel ist, dass

1. die Krankheitskosten nach § 4 des Asyl-bewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsge-setzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie
2. die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit den dort genannten Krankenkassen zur Übernahme der Ge-sundheitsversorgung für nicht Versiche-rungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 des Fünften

4. In § 4b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
- Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes
- für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.
- (2) Die Kosten oberhalb von 35 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 35 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.
- (3) § 4 bleibt unberührt.

Artikel 2
Gesetz zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung

§ 1
Jährliche Pauschale

Das Land gewährt den Kreisen für ihre Unterstützung bei der Flüchtlingsbetreuung eine jährliche Pauschale in Höhe von jeweils 500 000 Euro.

§ 2
Zweckbindung

Die Landesmittel sind zweckgebunden für die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie bei integrationsfördernden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote, und bezüglich der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kreises zu verwenden. Die örtlich zuständige Bezirksregierung kann sich über die Verwendung der Mittel unterrichten und Verwendungsnachweise fordern, auch im Hinblick auf die Evaluations- und Berichtspflicht gemäß § 3.

§ 3
Inkrafttreten; Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2029 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Das Änderungsgesetz dient vorrangig dem Ziel, die finanziellen Leistungen des Landes an die Kommunen angesichts der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen der Gemeinden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) „nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes“ (§ 3 Ausführungsgesetz zum AsylbLG). Im Mittelpunkt steht seit der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) im Jahr 2017 eine monatliche pauschalierte Zuweisung, die den Gemeinden für jede geflüchtete Person zusteht, die dem im FlüAG genannten Personenkreis angehört. Die Pauschale wurde unter Berücksichtigung von empirisch erhobenen Ist-Daten festgesetzt und beträgt seit dem 1. Januar 2021 für jede geflüchtete Person, sofern im Einzelnen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, in einer kreisangehörigen Gemeinde 875 Euro und in einer kreisfreien Stadt 1 125 Euro pro Monat (§ 4 FlüAG).

Trotz der Erhöhung der Pauschale ab dem 1. Januar 2021 hat sich aufgrund der zwischenzeitlichen Preisentwicklung ein erneuter Anpassungsbedarf ergeben. Die durchschnittlichen notwendigen Aufwendungen der Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung je geflüchteter Person haben sich seit Januar 2021 erhöht.

Künftig soll die Höhe der Pauschalen – entsprechend einer Anhebung um 15,81 % - 1 013 und 1 303 Euro betragen. Für das Jahr 2024 soll den Kommunen ein Mindestbetrag durch die Erhöhung der Pauschalen in Höhe von 70,5 Mio. Euro garantiert werden (§ 4 Absatz 2a).

Weitere vorgesehene Änderungen betreffen

- die Klarstellung, dass die Gemeinden für Geflüchtete im Sinne des § 24 Aufenthaltsgesetz - dies sind aktuell die Geflüchteten aus der Ukraine, die seit dem 1. Juni 2022 grundsätzlich Leistungen nach dem zweiten und nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten können - aus diesem Grund keinen Anspruch auf die monatliche Pauschale haben (§ 4 Absatz 1 Nr. 3).

Eine Anrechnung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG auf die Aufnahmequote der Gemeinden soll aber (entsprechend dem Wortlaut der §§ 2 und 3 FlüAG) weiterhin erfolgen. Das Gleiche soll für Geflüchtete gelten, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt oder um einen entsprechenden Schutz nachgesucht haben. Dies ergibt sich bisher nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des FlüAG, sondern nur aus dem gesamten Kontext unter Berücksichtigung des Bundesrechts, das Inhaber und Antragsteller bzw. entsprechend Schutzsuchende in Bezug auf § 24 AufenthG weitgehend gleichstellt. Eine ausdrückliche Regelung im FlüAG ist daher sinnvoll. Die Anrechnung soll nach der vorgesehenen Neuregelung längstens für die Dauer von fünf Jahren seit der Einreise erfolgen (bisher nur drei Jahre);

- eine Flexibilisierung des für soziale Leistungen zu verwendenden Anteils der monatlichen Pauschale (§ 4 Absatz 2). Anstelle von 3,83 Prozent soll „ein angemessener Betrag“ für die soziale Betreuung verwendet werden,
- eine Ergänzung des Rückforderungsrechts (§ 4 Absatz 9) um den Satz, dass rechtswidrige Bewilligungsbescheide zurückzunehmen sind (ohne aufwändige individuelle Prüfung und Ermessensausübung). Die bisherige Praxis hat sowohl bei den Bezirksregierungen als

auch bei den Kommunen zu einem hohen administrativen Aufwand geführt, ohne dass es zu Ausnahmen vom bisher schon geregelten Grundsatz der Rückzahlung (§ 4 Absatz 9 Satz 1) gekommen wäre;

- eine Absenkung des Schwellenwertes für die Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten; künftig soll das Land Kosten pro Person und Jahr oberhalb von 25 000 Euro erstatten (bisher 35 000 Euro), um die Kommunen auch in diesem Bereich zu entlasten.

Zu Artikel 2

Neu ist die vorgesehene Berücksichtigung der Kreise im Rahmen einer eigenen pauschalen Landeszuweisung. Im Hinblick auf koordinierenden, unterstützenden und überörtlichen Leistungen soll jeder Kreis eine jährliche Pauschale von 500 000 Euro erhalten.

Zum 31.12.2029 ist ein Bericht an den Landtag zu den Auswirkungen dieser Neuregelung vorgesehen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass neben den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch die diesbezüglichen Antragsteller und Personen, die um einen entsprechenden Schutz nachgesucht haben, von einzelnen Regelungen des FlüAG (insbesondere Anrechnung auf die Aufnahmequote der Gemeinden) erfasst werden.

Zu Nummer 2

In § 3 Absatz 3 Nummer 2 soll geändert werden, dass die Anrechnung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und von diesbezüglichen Antragstellern fünf Jahre lang möglich ist (bisher längstens drei Jahre). Die Fünfjahresfrist soll auch dann weitergelten, wenn die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG vor Ablauf der fünf Jahre endet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 soll klargestellt werden, dass das Land grundsätzlich nur rechtmäßige Aufwendungen nach dem AsylbLG unterstützt. Die wichtigste Fallgruppe für den Wegfall der Landesleistungen, zugleich auch für den Wegfall von Ansprüchen von Geflüchtete gegen die Gemeinde, besteht darin, dass Geflüchtete aufgrund von Einkommen oder Vermögen keine Ansprüche nach dem AsylbLG haben.

Zu Buchstabe c

Durch das Anfügen einer neuen Nummer 3 soll in § 4 Absatz 1 klargestellt werden, dass für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, für die der Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs (SGB) gilt, keine FlüAG-Pauschale gezahlt wird. Der durch bundesgesetzliche Änderungen bewirkte sogenannte „Rechtskreiswechsel“ gilt seit dem 1. Juni 2022 und wird – aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts – auch seitdem praktiziert. Da SGB-berechtigte Geflüchtete keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern vorbehaltlich ihrer individuellen Voraussetzungen einen (im Regelfall höherwertigen) Anspruch nach dem SGB II und dem SGB XII haben, entfällt die Gewährung von AsylbLG-Leistungen und damit auch die im FlüAG geregelte Beteiligung des Landes an Aufwendungen der Gemeinden nach dem AsylbLG.

Zu Buchstabe d

Ein Kernanliegen dieses Gesetzes ist die Erhöhung der FlüAG-Pauschale angesichts der Kostensteigerungen seit der letzten gesetzlichen Festsetzung. Die bisherige Höhe der Pauschalen – 875 Euro für kreisangehörige Gemeinden und 1 125 Euro für kreisfreie Städte – gilt seit dem 1. Januar 2021 (§ 4 Absatz 2).

Es ist unbestritten, dass seitdem unerwartet hohe Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen eingetreten sind, überwiegend aufgrund von exogenen Faktoren wie dem Krieg gegen die Ukraine. Insgesamt erscheint daher eine prozentuale Steigerung der Pauschalen um 15,81 % gerechtfertigt. Die Höhe der Pauschalen sollen daher künftig, rückwirkend ab dem 1. Januar 2024, in folgender Höhe gezahlt werden:

- in kreisangehörigen Gemeinden: 1 013 Euro
- in kreisfreien Städten: 1 303 Euro.

Inwieweit die Gemeinden einen Anteil der monatlichen Pauschale für die soziale Betreuung verwenden, soll von ihnen flexibel gehandhabt werden können. Die bisherige FlüAG-Regelung enthält die Vorgabe „3,83 Prozent“.

Zu Buchstabe e

Für das Jahr 2024 soll den Kommunen ein Mindestbetrag durch die Erhöhung der Pauschalen in Höhe von 70,5 Mio. Euro garantiert werden. Damit wird eine deutliche Entlastung der Gemeinden auch schon im laufenden Jahr 2024 gewährleistet.

Zu Buchstabe f

Die vorgesehene Änderung betrifft das Rückforderungsrecht, das in der Vergangenheit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht hat, sowohl bei den betroffenen Gemeinden als auch bei den Bezirksregierungen. Wie bisher sollen grundsätzlich alle Zahlungen, die nach den Maßstäben des FlüAG rechtswidrig waren, wieder zurückgezahlt werden, wobei die Bezirksregierungen – nur dies ist neu – bei der Aufhebung von Bescheiden und der Festsetzung von Rückforderungen von Einzelfallprüfungen und Ermessensüberlegungen absehen sollen. Die dadurch absehbare Reduzierung des Verwaltungsaufwands kann bei den Bezirksregierungen dafür genutzt werden, die Anträge schneller zu bearbeiten. Auch dies liegt im Interesse der Kommunen.

Zu Buchstabe g

Die Gemeinden sehen sich zunehmend mit hohen Krankheitskosten von AsylbLG-Empfängern konfrontiert. Bei der Refinanzierung dieser Kosten ist eine Erweiterung der Landesleistungen vorgesehen (§ 4b FlüAG). Künftig soll das Land pro Einzelfall und Jahr nach dem AsylbLG entstandene Krankheitskosten oberhalb von 25 000 Euro übernehmen, wohingegen der Schwellenwert bisher bei 35 000 Euro lag.

Zu Artikel 2

Die Kreise sind in Nordrhein-Westfalen nicht unmittelbar mit der Umsetzung des AsylbLG befasst. Dies ist in § 1 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum AsylbLG geregelt.

Gleichwohl haben die Kreise im Zusammenhang mit den hohen Anforderungen an ihre Gemeinden Aufwendungen für koordinierende und überörtliche Maßnahmen. Einwohner einer kreisangehörigen Gemeinde sind immer auch Einwohner eines Kreises. Das Land beabsichtigt daher, den Kreisen für deren Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsbetreuung zweckgebunden jeweils 500 000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31.12.2029 über die Erfahrungen mit dieser neuen Regelung.

Zu Artikel 3

Das Artikelgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.